

Merkblatt für Gläubiger mit Eigentumsvorbehaltsrechten

Soweit Gläubiger mit dem Schuldner/der Schuldnerin Eigentumsvorbehaltsrechte vereinbart haben sollten, möchte diese dringend darum bitten, nachstehende Hinweise zu beachten. Anderenfalls wird eine Bearbeitung dieser Rechte nicht möglich sein!

1. Nachweis der Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes erforderlich

Behauptete oder noch geltend zu machende Eigentumsvorbehaltsrechte können nur anerkannt werden, soweit diejenigen Gläubiger den erforderlichen Nachweis erbringen, wann und in welcher Form der Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde, also Gegenstand der Lieferverträge zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner/der Schuldnerin geworden ist. Hierzu ist es nicht ausreichend, zu behaupten, dass die Geschäfts- und Lieferbedingungen auf Rechnungen, Lieferscheinen etc. abgedruckt seien; Vertragsinhalt und somit Grundlage der Geschäftsverbindung können nur diejenigen Regelungen werden, die bei Abschluss des Geschäftes vereinbart worden sind, also zum Gegenstand und Inhalt des Vertrages gemacht wurden, oder die aufgrund vorheriger häufiger Übung und Kenntnis auf Seiten des Schuldners/der Schuldnerin als Ihr Vertragswille bekannt gewesen sind (so z. B. die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei lang andauernder Geschäftsbeziehung).

2. Anforderungen an Nachweis

Für den vorbezeichneten Nachweis von Eigentumsvorbehaltsrechten ist es nicht ausreichend die Auftrags-, Rechnungs- oder sonstige Formulare übersenden. Es muss demgegenüber ausführlich und konkret dargelegt werden, wie lange die Geschäftsbeziehung andauert, welche zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Formulare/AGB verwandt worden sind und wie der Eigentumsvorbehalt dem Schuldner/der Schuldnerin bzw. dem schuldnerischen Unternehmen zur Kenntnis gebracht worden ist.

3. Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen/Informationen sind demzufolge (schriftlich) nachzuweisen:

- a) die Eigentumsvorbehaltsbedingungen (z. B. AGB) auf dem Original-Formular
- b) im Original ein Formularsatz mit Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung
- c) Nachweis über die Dauer der Geschäftsverbindung (Auflistung von mindestens 5 der letzten Liefergeschäfte (nachweislich))
- d) soweit vorhanden eine schriftliche Auftragsbestätigung oder ein Anerkenntnis der Eigentumsvorbehaltsrechte bzw. Lieferbedingungen, aus denen sich die Eigentumsvorbehaltsrechte ergeben, durch den Schuldner/die Schuldnerin

4. Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen ab

Um unnötigen kostenträchtigen Schriftwechsel zu vermeiden und eine zügige Bearbeitung möglicher Eigentumsvorbehaltsrechte zu gewährleisten, bitte ich dringend, die vorbezeichneten Nachweise in der beschriebenen Art und Weise zu führen. Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass es nicht ausreicht, die geforderten Original-Formulare und die Original-Bedingungen per Telefax vorzulegen. Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass ich Schriftwechsel nicht beantworten werde und Eigentumsvorbehaltsrechte nicht anerkenne und auch nicht anerkennen kann, wenn vermeintliche Aussonderungsrechte nicht in ausreichender Art und Weise hier geltend gemacht und nachgewiesen werden. Die Verfahrensweise entspricht der rechtlichen Situation, entlastet die Insolvenzverwaltung und gewährleistet im Zuge dessen, dass dem Interesse aller Eigentumsvorbehaltslieferanten an einer zeitnahen Bearbeitung ihrer Aussonderungsrechte Rechnung getragen werden kann. Ich bitte in Ihrem eigenen Interesse um Verständnis.